

4/SN-47/ME ^{von 4}

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

36 3001/1-III/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z: 97	GE/9 87
Datum:	- 7. SEP. 1987
Verteilt	8. Sep. 1987 <i>Hoff</i>

H. Klowac

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1987
Für den Bundesminister:
E N T

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kucera

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

36 3001/1-III/6/87

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987
20.616/1-2/1987

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von
Bestimmungen, die das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt
insbesondere folgende familien- und jugendpolitisch
bedeutsame Neuerungen:

- 2 -

1. die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung (Art.I Z 16 lit.a und 25);
2. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank durch die Krankenversicherung sowie die Befreiung des Organspenders von der Verpflichtung des Kostenanteiles (Art.I Z 20; Art.I Z 22 und 24);
3. die Gleichstellung der Pflegeleistung nach einer Entbindung in einem Entbindungsheim mit der Pflege in einer Krankenanstalt aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (Art.I Z 25 lit.b);
4. die Verlängerung der Frist für die wirksame Beitragszahlung von 2 auf 5 Jahre (Art.I Z 27 und Art.II Abs.2);
5. die Schaffung der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens (Art.I Z 34);
6. die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Art.I Z 38).

II. Besonderes

Zu Art.I Z 10, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 26 und 42 - Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages

- 3 -

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages aus. Reformmaßnahmen müssen jedoch sehr behutsam und unter Bedachtnahme auf ihre soziale Ausgewogenheit durchgeführt werden. Da Bezieher geringster Einkommen vermutlich auf Unterstützungen dieser Art angewiesen sind, schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor, dem Träger der Bestattungskosten den Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag zu erhalten, wenn er Ausgleichszulagenbezieher ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.